

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2010

Nr. 2010/71

Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt (Bericht)
 - GEP-Nutzungsplan, Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Situation 1:2'000
 - Zusammenfassung (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4605 vom 20. August 1974 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie verschiedene seither genehmigte GKP über Teilgebiete ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist eine entsprechende Planung zu erstellen. Entsprechend § 98 GWBA ist die Einwohnergemeinde für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz verantwortlich. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Am 29. Januar 2009 nahm der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rodersdorf den GEP zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auflage, welche vom 9. März 2009 bis 10. April 2009 durchgeführt wurde. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, genehmigte der Gemeinderat am 22. April 2009 den GEP.
- 2.3 Die im GEP dargestellten Baugebietsperimeter und Reservezoneperimeter (Reservezone Wohnen) entsprechen weitgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, bleiben aber unverbindlich.

Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Die im "Zustandsbericht Versickerung" und dem zugehörigen Plan (beide erstellt 2001/2002) dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unterdessen mit RRB Nr. 120 vom 28. Januar 2008 aufgehoben worden.

2.5 Versickerungen

2.5.1 Gemäss Artikel 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.5.2 Mit der Erarbeitung des "Zustandsberichtes Versickerung" musste festgestellt werden, dass sich in Rodersdorf der Untergrund schlecht für Versickerungen eignet. Es wurde deshalb darauf verzichtet, Teilgebiete mit einer Versickerungspflicht zu belegen. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen, oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Wird in einem Einzelfall eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Machbarkeitsprüfung auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie in Kapitel 8.2 des Berichtes "Entwässerungskonzept und Vorprojekt" und der zugehörigen Beilage 5 (Übersichtsplan Liegenschaften ausserhalb Bauzone) aufgezeigt, verfügen einige Liegenschaften ausserhalb Bauzone nicht über die, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserentsorgungen. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse und die darauf basierende Festlegung der Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.7 Der GEP Rodersdorf ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) wird beschlossen:

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Rodersdorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 4605 vom 20. August 1974 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Rodersdorf sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Rodersdorf betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, Postfach 168, 4118 Rodersdorf, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4053 Basel, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Vorbürger AG, Ingenieurbüro, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Zusammenfassung (Bericht) und 1 GEP-Nutzungsplan Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Situation 1:2'000

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Rodersdorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)